

Arbeitsrecht (Nr. 322/2004)

BAT: Eingruppierungsmerkmale „besondere Schwierigkeit“ und „Bedeutung“

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Ist in einem Tätigkeitsmerkmal eine einem bestimmten Beruf entsprechende Tätigkeit „Normaltätigkeit“ gefordert, sind die Ausbildungsinhalte dieses Berufs während des streitigen Anspruchszeitraums maßgebend. Sie bilden die Vergleichsgrundlage für die Prüfung, ob sich eine Tätigkeit durch „besondere Schwierigkeit“ aus der „Normaltätigkeit“ dieses Berufs heraushebt.

Für das Herausheben der „Bedeutung“ im Sinne der Vergütungsgruppe I b Fallgruppe 1a des AT der Anl. 1a zum Bundesangestellten-Tarifvertrages (BAT) kommt es auf die vom Angestellten auszuübende Tätigkeit und nicht auf den Aufgabenkreis der Behörde an, bei der der Angestellte tätig ist.

Urteil des BAG vom 11. Februar 2004

Aktenzeichen: 4 AZR 684/02

Veröffentlicht: Arbeit und Recht – Nr. 8/2004

02.09.2004